

§ 25 T-LSchG

T-LSchG - Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2021

Zu einer Anzeige nach § 24 Abs. 1 sind berechtigt

- a) natürliche Personen, die voll handlungsfähig und verlässlich sind,
- b) juristische Personen, deren vertretungsbefugte Organe voll handlungsfähig und verlässlich sind,
- c) Körperschaften öffentlichen Rechts, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at